

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Altenburger Land
vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Melzer,
04600 Altenburg, Lindenaustraße 9,

dieser vertreten durch

die Wohnheimleitung Frau Carolin Punke
04600 Altenburg, Ludwig-Hayne-Straße 55/56

und

Herrn/Frau _____
(Name, Vorname des Auszubildenden, bei Volljährigkeit als Mieter)

Anschrift _____

Ausbildungsberuf: _____

Personensorgeberechtigte als Mieter (nur bei Minderjährigen):

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 1 Wohnberechtigung

- (1) Die Wohnberechtigung ist gegeben, wenn,
 - a. der Bewohner an einer berufsbildenden Maßnahme oder schulischen Ausbildung an den staatlich berufsbildenden Schulen Altenburgs teilnimmt,
 - b. das 26. Lebensjahr bei Vertragsbeginn noch nicht vollendet ist,
 - c. aufgrund der Entfernung zum Hauptwohnsitz eine Unterbringung benötigt. Das ist anzunehmen, wenn der zurückzulegende Weg für Hin- und Rückfahrt insgesamt 3 Stunden (ÖPNV) überschreitet.Veränderungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Personen, auf die §1 Abs. 1 a. zutrifft, nicht aber b. und / oder c., erhalten nur bei vorhandenen Kapazitäten einen Vertrag.
- (3) Personen, die in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig als Gäste das Jugendwohnheim nutzen und keiner Wohnberechtigung nach Abs. 1 unterliegen, erhalten nur bei vorhandenen Kapazitäten einen Vertrag.

§ 2 Belegungsarten / Mietgegenstand

- (1) Das Nutzungsverhältnis bezieht sich auf einen Wohnheimplatz in
 - ☐ **Turnusbelegung:**
(siehe Turnusplan der staatlichen berufsbildenden Schulen für den jeweiligen Ausbildungsberuf).
 - ☐ **Dauerbelegung:**
(Belegung über ein gesamtes Ausbildungsjahr/Schuljahr)
- (2) Im Haus 1, Ludwig-Hayne-Str. 55, werden Wohnheimplätze in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern vermietet. Es stehen auf jeder Etage Küchen, Clubräume sowie Duschen und Sanitärbereiche zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Verfügung.
Im Haus 2, Ludwig-Hayne-Str. 56, werden Wohnheimplätze in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern mit angrenzender Nasszelle vermietet. Es stehen auf jeder Etage Küchen sowie Clubräume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Verfügung.
- (3) Der Mietgegenstand steht dem Nutzer in der Regel über einen Zeitraum von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr, bei Abreise bis Freitag 8.00 Uhr, zur Verfügung. Bei angeordneter Betriebsruhe ist das Wohnheim für alle Nutzer geschlossen.
(Schulferien, gesetzliche Feiertage im Land Thüringen, unterrichtsfreie Tage des jeweiligen Schuljahres im Landkreis Altenburger Land)
- (4) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Mietsache. Der Vermieter ist berechtigt, dem Nutzer jederzeit eine andere Mietsache zuzuweisen.

§ 3 Mietbeginn, -dauer und Kündigung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung gilt für das Schuljahr _____. Diese kann um jeweils ein weiteres Schuljahr / Ausbildungsjahr verlängert werden.
- (2) Die ordentliche Kündigung durch den Nutzer ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des gleichen Monats zulässig.
- (3) Geraten Entgeltpflichtige mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter bleibt unberührt. Der Vermieter ist insbesondere dazu berechtigt, wenn der Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Nutzungsvereinbarung oder die jeweils gültige Hausordnung des Jugendwohnheims verstößt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Entgelt

- (1) Die jeweils gültige Entgeltordnung des Landkreises Altenburger Land regelt den Geltungsbereich, die Entgelterhebung, den Entgeltschuldner, die Entgeltpflicht, die Höhe des Entgeltes sowie dessen Fälligkeit.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird zu viel entrichtetes Entgelt auf das ursprüngliche Zahlungsmittel zurückgezahlt.

§ 5 Überlassung der Unterkunft

- (1) Das Landratsamt Altenburger Land übergibt die Unterkunft in gebrauchsfähigem Zustand. Ergeben sich die Gebrauchsfähigkeit mindernde Mängel, gleichwohl von wem zu vertreten, sind diese vom Nutzer dem Wohnheimpersonal bei Antritt des Nutzungsverhältnisses bzw. bei jedem Turnusbeginn unverzüglich, im Übrigen spätestens am Folgetag, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und nach jedem Turnus hat der Nutzer die Mietsache in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand an das Landratsamt Altenburger Land zurückzugeben.

§ 6 Haftpflichtversicherung, Haftung, Freistellung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu erhalten und auf entsprechende Aufforderung dem Landratsamt Altenburger Land das Bestehen des Haftpflichtversicherungsvertrages nachzuweisen.
- (2) Der Mieter bzw. Nutzer haftet, für die Zeit seiner Unterbringung, für alle in dieser Zeit aufgetretenen Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.
- (3) Am Abreisetag, zu Turnusende, ist das Zimmer bis 8.00 Uhr im besenreinen Zustand mit geleertem Müllbehälter zu verlassen und der Schlüsselbund ist an der Rezeption einem Mitarbeiter auszuhändigen. Der Mieter haftet bei Verlust, Nicht- Abgabe oder unvollständiger Abgabe des ihm ausgehändigten Schlüsselbundes pauschal mit einem Schadensersatz in Höhe von 100,00 €. Bei Nicht oder nur ungenügend erfolgter Reinigung des Zimmers werden dem Mieter / den Mietern die tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Höchst vorsorglich stellt der Mieter den Vermieter von Forderungen Dritter, die sich aus Pflichtverletzungen des Mieters möglicherweise auch gegen den Vermieter ergeben können, frei. Der Vermieter nimmt die Freistellung hiermit an.
- (5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände und den auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeugen.

§ 7 Informations- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfen, Informationen zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung, den Personensorgeberechtigten / den Eltern (auch bei eintretender Volljährigkeit), der Schule sowie dem Ausbildungsbetrieb ausgetauscht werden.
- (2) Sind bei der Unterbringung eines Auszubildenden im Wohnheim besondere Bedingungen zu beachten (gesundheitliche Probleme, regelmäßige Medikamenteneinnahme u. a.), verpflichtet sich der Mieter, die Wohnheimleitung darüber zu informieren.
- (3) Etwaige Änderungen, welche sich auf die persönlichen Daten des Mieters oder des Nutzers beziehen, sind der Wohnheimleitung umgehend mitzuteilen.

§ 8 Bestandteile des Vertrages

- (1) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung werden die jeweils gültige Entgeltordnung des Landkreises, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung

- der Einrichtung (Anhang 1) sowie die Infektionsschutzbelehrung der Einrichtung (Anhang 2) anerkannt. Diese Unterlagen sowie das Anmeldeformular sind wesentliche Bestandteile der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft im Rahmen des billigen Ermessens abzuändern.

Mieter / Auszubildender

Personensorgeberechtigte

Datum

Wohnheimleitung

(Rücksendung mit Unterschrift innerhalb von 10 Werktagen)

Zuteilung *

☐

Haus 1

☐

Haus 2

Schuljahr: _____

Mietpreis: _____

Fälligkeit: _____

Überweisung an:

Kontoinhaber: Landratsamt Altenburger Land
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00
Verwendungszweck: Miete/Wohnheim/Klasse/Name

Oder Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats

*** Eine Änderung der Zuteilung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Dies wird bei freier Kapazität im Haus 2 (vorausgesetzt es wurde bei Anmeldung angegeben) bei Anreise durchgeführt. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind umgehend zu begleichen.**